

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Stand 08.06.2018

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, der die Erbringung eines (Beratungs-)Auftrages durch die mantlik kainz GmbH (im Folgenden Auftragnehmer/Unternehmensberater) im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand hat. Der Vertragspartner der mantlik kainz GmbH wird nachstehend als Auftraggeber bezeichnet. Auftragnehmer und Auftraggeber werden gemeinsam als die Vertragsparteien bzw Vertragspartner bezeichnet.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Auftragnehmer behält sich aber Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sodass für nachfolgende Aufträge die dann jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Verkaufsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen mit jenen des Auftraggebers konkurrieren, gehen daher gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen vor.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall schriftlich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich an den Auftragnehmer (Unternehmensberater) als Vertragspartner.

2.3 Eine Auftragserteilung im Sinne einer Auftragserteilung erfolgt auch dadurch, dass der Auftraggeber als sinnvoll/notwendig bekanntgegebene Zusatz- und/oder Ergänzungstätigkeiten anfordert und/oder entgegennimmt.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient und/oder im Zeitraum der Auftragserteilung bedient hat. Der Auftraggeber wird diese Personen und/oder Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet. Selbiges gilt

für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

2.5 Mündliche und/oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Diese sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.6 Der Auftragnehmer schuldet weder einen bestimmten Erfolg, noch werden Zusicherungen, in welcher Art auch immer, abgegeben.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren und stellt dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht bereitgestellt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) legt die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei seiner Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde und ist nicht zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit derselben verpflichtet. Dasselbe gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) Wertermittlungen oder Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen sind, die ausschließlich an die vom Auftraggeber mitgeteilten bzw. bereitgestellten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

3.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt bei Bedarf / auf Verlangen dem Auftraggeber entsprechend Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages, wobei die genaue Zeitspanne im Einzelfall schriftlich vereinbart wird.

5.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben ausschließlich beim Auftragnehmer (Unternehmensberater), selbst wenn der Auftraggeber darauf Einfluss nimmt. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste und mit dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich vereinbarte Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Schadenersatz, angemessenes Entgelt und/oder Herausgabe des Gewinns.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

7.2 Der Umfang der Gewährleistungsansprüche bestimmt sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Angebot. Der Anspruch auf Gewährleistung des Auftraggebers erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen (Teil)Leistung. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.3 Den Auftraggeber trifft in Bezug auf alle Leistungen des Auftragnehmers bzw dessen Dritten die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB.

7.4 Im Fall einer berechtigten Mängelrüge ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) unter Ausschluss jeglichen Wahlrechtes des Auftraggebers nach eigener Wahl berechtigt, die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes zu bewirken oder das Entgelt angemessen zu mindern (Preisminderung) oder den Vertrag aufzuheben. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Für den Fall der eigenmächtigen Mängelbehebung durch den Auftraggeber erlöschen alle Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters).

7.5 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeschriften und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungs- bzw Haftungsansprüche abgeleitet werden.

7.6 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenso nach sechs Monaten.

8. Haftung / Schadenersatz / Anfechtung des Vertrages

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, welcher Art auch immer, können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Sofern ein Schaden erst nach Ablauf dieser Frist eintritt, gilt als anspruchsbegründende Ereignis die Erbringung der jeweiligen (Teil)Leistung durch den Auftragnehmer.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Bei Personenschäden hat der Auftraggeber den Beweis zu erbringen, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) zumindest fahrlässiges Handeln vorwerfbar ist.

8.4 Der Höhe nach ist die Haftung für sämtliche Ansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund, mit dem halben Auftragswert pro Schadensfall, höchstens aber insgesamt mit der jeweiligen Haftpflichtsumme des Auftragnehmers begrenzt.

8.5 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.6 Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer (Unternehmensberater) die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

8.7 Die Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) entfällt, wenn der eingetretene Schaden auch oder ausschließlich auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist oder der Auftraggeber den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auf sonst irgendeine Art und Weise bei der Durchführung seines Auftrages nicht hinreichend unterstützt hat oder diesen sogar an der Durchführung gehindert hat.

8.8 Sämtliche haftungsbegründenden Umstände hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) schriftlich mitzuteilen, andernfalls jedweder (potenzieller) Haftungsanspruch präkludiert.

8.9 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

8.10 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) übernimmt keine Haftung für Datenverlust und/oder Datenbeschädigung.

8.11 Der Auftragnehmer übernimmt in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

8.12 Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrages beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet der Auftragnehmer (Unternehmensberater) nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Eine über den Punkt 8.4. hinausgehende Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen.

9.4 Die Schweigepflicht reicht zeitlich unbefristet auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich aufgrund einer Einwilligung des Kunden, aufgrund von berechtigtem Interesse an der Verarbeitung oder in Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, sowie unter Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten.

Eine umfassende Widerrufs- und Rechtebelehrung finden Sie unter:
<http://www.mantlikkainz.at/de/datenschutz>

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ohne Abzüge fällig. Pauschalpreisvereinbarungen müssen als solche explizit und unmissverständlich ausgewiesen werden.

10.2 Sofern im Angebot des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) nicht anders vorgesehen, gilt wie folgt: Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 10. Kalendertag nach Zugang der Rechnung auf das vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) angegebene Konto zu überweisen. Zwischen- und Abschlussrechnungen sind spätestens am 14. Kalendertag nach Fälligkeit auf das vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) angegebene Konto zu überweisen.

10.3 Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 10% p.a.

10.4 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen, wobei für Leistungen, die außerhalb der Standorte erbracht werden, folgende Kosten verrechnet werden:

- € 0,42 je km Fahrtstrecke mit PKW zuzüglich 0,05 €/KM pro Mitfahrer
- Sonstige Reisekosten (Taxis, Bahn, Flug, Bus, etc.) laut Beleg

- Aufenthaltskosten laut amtlichem Taggeld
- Nächtigungskosten laut Beleg

10.6 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Sämtliche Nachteile, die durch eine Verzögerung der Leistungserbringung aufgrund Nichtzahlung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.8 Zeit- und Vergütungsprognosen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) hinsichtlich der Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftragnehmer (Unternehmensberaters) nicht beeinflusst werden können.

10.9 Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind (z.B. unrichtige, mangelhafte oder unzureichende Unterlagen, Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vergüten. Selbiges gilt für Umstände, die der neutralen Sphäre zuzurechnen sind.

10.10 Wird die prognostizierte Arbeitszeit um mehr als 25% überschritten, hat der Auftraggeber nach Information durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Wahlrecht, den Auftrag, nach angemessener Fristsetzung zur Fertigstellung und fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist, entweder zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die Arbeitszeitüberschreitung zusätzlich zu bezahlen.

10.11 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen. In allen anderen Fällen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des jeweiligen Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit einvernehmlich oder von jeder Seite aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt;

wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät;
oder

wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Das allfällige Recht zur Beendigung beeinflusst nicht die Frage der Vergütungspflicht für nicht beendete Aufträge.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

13.4 Auf den Vertrag sowie auf jede Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit oder Bestehen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.